

Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2025**Kommunale Wärmeplanung - Eingegangene Änderungsvorschläge zum vorläufigen Abschlussbericht****1. F. Landsberg - Schreiben vom 08.10.2025**

Herr Landsberg weist darauf hin, dass in dem Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung bisher keine ausdrückliche Härtefallregelung für Bestandsgebäude enthalten ist, weshalb er vorschlägt, klare Ausnahmekriterien für technisch oder wirtschaftlich unzumutbare Fälle aufzunehmen. Da das GEG sowie die BayKWPV eine Planung unter Wahrung von Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sozialer Verträglichkeit verlangt, sollten Gebäude mit ungünstiger Bausituation, hohen Anschlusskosten oder erst kürzlich erneuerten Heizsystemen nicht zu einem unverhältnismäßigen Systemwechsel verpflichtet werden.

Abwägung

Die Härtefallregelung ist bereits im GEG (§ 102) verankert und gehört nicht in die Kommunale Wärmeplanung, die lediglich den Weg zu 100 % erneuerbarer Wärme beschreibt. Viele der genannten Beispiele sind keine echten Härtefälle, da gesetzeskonforme Alternativen bestehen oder kein Austauschzwang vorliegt.

Beschluss:

Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Härtefallregelung wird nicht in die Kommunale Wärmeplanung mit aufgenommen, da diese im Gebäudenergiegesetz GEG ohnehin vorgesehen ist.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2. Agenda21 - Schreiben vom 20.10.2025

Die Agenda21 schlägt drei Ergänzungen vor:

- 1) Neuer Punkt 3.1.9 (S. 47) (sinngemäß)
Technisch wäre eine Verdoppelung der Stromproduktion der ZES um ca. 3 GWh möglich. Die KWK arbeitet mit einem sehr hohen Wirkungsgrad und erzeugt Strom zeitgleich zum winterlichen Wärmebedarf, also antizyklisch zu PV und damit klar netzstabilisierend und im Winter grundlastfähig. Die benötigte Biomasse stammt aus regionalen Wäldern, deren Umbau hin zu klimaresistenten Baumarten läuft, sodass die Holzversorgung für etwa 30 Jahre gesichert und ökologisch sinnvoll ist.
- 2) Ergänzungen zu 3.2.3 industrielle und gewerbliche Abwärme (S. 49)
Allerdings ist eine Machbarkeitsstudie in Form einer Masterarbeit zur Nutzung von Abwärme des Geothermie-Standortes Sauerlach (z.B. für ein Gewächshaus) in Arbeit.
- 3) sowie S. 73 (Tabelle 11) Punkt 3:
Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbarem Strom aus PV und Wind und Biomasse/Holz

Abwägung

Die vorgeschlagenen Ergänzungen behandeln vor allem Details zu einzelnen Anlagen, Studien und Energieträgern, die für die übergeordnete Kommunale Wärmeplanung nicht entscheidend

sind. Vorläufige Forschungsergebnisse, langfristige Prognosen oder bereits gesetzlich vorgesehene Maßnahmen würden den Bericht unnötig kompliziert und unübersichtlich machen.

Beschluss:

Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Auf die Aufnahme der vorgeschlagenen Passagen wird teilweise verzichtet, um die Planung klar, sachlich und nachvollziehbar zu halten. Folgende Änderungen werden sinngemäß in den Bericht eingearbeitet:

zu 1) Der 1. Absatz des Änderungsvorschlages wird in das Kapitel 2.3.4 mit aufgenommen, in dem die ZES-Tätigkeiten und Erträge näher beschrieben werden.

Im Kapitel „Potenzial für holzartige Biomasse“ wird aufgeführt, dass Biomasse auch zur Stromerzeugung bzw. KWK eingesetzt werden kann. Es wird zudem aufgeführt, dass durch die bestehende Infrastruktur, die Lieferverträge, Vernetzung und Erfahrung der ZES auch regionale und kommunenübergreifende Potenziale hebbbar sind und für einen Ausbau der KWK aus Holz voraussichtlich zur Verfügung stehen.

zu 2) Wird nicht aufgenommen, da derzeit keine relevanten Daten vorliegen.

zu 3) Der Zusatz „und Biomasse/Holz“ wird mit aufgenommen, der Fokus im Text bleibt weiterhin auf Wind und PV gelegt. Der Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse soll insbesondere im Rahmen der Transformation und Weiterentwicklung des Wärmenetzes der ZES geprüft werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Sportgelände Arget - Billigung zur Einreichung einer Projektskizze zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für eine Förderung im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Gemeinde Sauerlach eine Projektskizze im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ einreicht. Gegenstand der Projektskizze ist der Ersatzneubau der Sportstätte in Arget, da eine Sanierung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll oder realisierbar ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig eine Projektskizze einschließlich einer Kostenschätzung und Finanzierungsübersicht (Eigenanteil der Gemeinde) zu erarbeiten und diese über das Förderportal easy-Online beim Bund einzureichen.

Gleichzeitig erklärt der Gemeinderat seine grundsätzliche Bereitschaft, den erforderlichen Eigenanteil im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung bereitzustellen.

Antrag aus dem Gemeinderat - Gymnasium Sauerlach - Festlegung der Planungseckpunkte

Auf Antrag zur Geschäftsordnung aus dem Gemeinderat wird der Tagesordnungspunkt mit 11:10 Stimmen abgesetzt. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Bebauungsplan Nr. 86 - Gymnasium - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet nördlich Am-Otterloher-Feld und östlich der Otterloher Straße, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: Fl.Nr. 380 (Teilfläche) Gemarkung Sauerlach

im Westen: Fl.Nr. 400, 398, 380/4, 380/3, 380/2, 392/2, 392/11, 391/1, 390/2, 389/2, 388/10, 387/6 Gemarkung Sauerlach

im Osten: Fl.Nr. 489 Gemarkung Sauerlach

im Süden: Fl.Nr. 397/4, 379/2, 378 Gemarkung Sauerlach

und die Grundstücke Fl.Nrn. 380, 380/6, 381, 380/5, 379/11, 379/12, 379/13, 379 der Gemarkung Sauerlach beinhaltet.

Ferner wird der Geltungsbereich durch den beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, eingegrenzt.

Es ist beabsichtigt, im Baugebiet folgende Gebietskategorien festzusetzen: Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Sondergebiet weiterführende Schule

Folgende Planungsziele der Gemeinde sollen durch den Bebauungsplan geregelt werden:

- Festlegung der Gebäudestellung und der baulichen Anordnung
- sonstige bauliche Gestaltung der Grundstücke (z.B. Dachneigung, Wandhöhe, Firstrichtung usw.)

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 86 – Gymnasium Am-Otterloher-Feld

Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Behandlung der Anregungen und Bedenken

Stellungnahme Fachplaner

Der PV München schlägt vor, den Geltungsbereich zu verkleinern und die Grundstücke Kirchstraße 15 (Flurstück 149/1), 15a (Flurstück 149/2), 17a bis 17e (Flurstücke 147, 139/11 (TF), 147/8, 147/11, 147/7, 147/10, 147/6, 147/5, 147/3, 147/4 und 147/9), Deisenhofener Straße 2 (Flurstück 149), Kirchstraße 19 und 21 (Flurstück 145) sowie Kirchstraße 23 (Flurstücke 141 und 220) aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Dafür spricht, dass die Nachverdichtung auf vielen dieser Grundstücke bereits vollzogen ist und nur noch einzelne Grundstücke ein Nachverdichtungspotenzial haben.

Außerdem wird im südlichen Teil des Plangebietes vorgeschlagen, dass das vorherige WA3 dem MI1 zugeordnet wird, da dort Lärmproblematiken aufgrund der räumlichen Nähe entstehen könnten und auch bei ausschließlicher Errichtung von Wohnhäusern im Bereich des ursprünglichen WA3 das Mischungsverhältnis für das MI gewahrt bleibt.

Außerdem sollen keine Räume für Stellplätze festgesetzt werden. Diese sollen gem. der geltenden Stellplatzsatzung und Ortsgestaltungssatzung angelegt werden.

Der Biergarten und das Hotel in der Bahnhofstraße sollen als ausschließliche Nutzung festgesetzt werden.

Zusätzlich werden noch redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Beschluss:

Die angesprochenen Änderungen im Geltungsbereich, Zuschlag des WA 3 zu MI 1, Wegfall der Räume für Stellplätze und Anlage gem. geltender Satzungen sollen in die Planung aufgenommen werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Stellungnahme Landratsamt München - Bauen

Das Landratsamt München - Bauen schlägt vor, die Begründung an einigen Stellen zu vertiefen und weitergehende Erläuterungen anzufügen. Außerdem werden einige redaktionelle und zeichnerische Änderungen vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Nachbesserungsvorschläge in der Begründung und die redaktionellen und zeichnerischen Änderungen werden in die Planung mit aufgenommen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Landratsamt München - Grünordnung

Das Landratsamt München - Grünordnung schlägt vor, schützenswerte Bäume und Gehölze konkreter festzusetzen, sowie Festsetzungen zur Grünordnung aufzunehmen. Außerdem werden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Festsetzungen zu schützenswerten Bäumen werden konkretisiert. Die Hinweise werden aktualisiert, mit Ausnahme der angegebenen Pflanzliste. Es wird die Pflanzliste gemäß der Ortsgestaltungssatzung (alte Fassung vom 22.10.2024) im Satzungstext ergänzt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Landratsamt München - Immissionsschutz

Das Landratsamt München - Immissionsschutz hatte zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht das vollständige Immissionsschutzgutachten. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass zwar die meisten Richtwerte eingehalten werden, jedoch nachts kurzzeitige Lärmspitzen - vor allem durch parkende Fahrzeuge beim Hotel Neuwirt - zu Überschreitungen führen. Für diese Konflikte schlägt der Gutachter Maßnahmen wie die nächtliche Sperrung von Parkplätzen, Schallschutzwände oder passiven Schallschutz vor, deren Umsetzung die Gemeinde im weiteren Verfahren abwägen muss.

Beschluss:

Das vollständige Gutachten liegt nun vor, einschließlich Aussagen zum Anlagenlärm und Verkehrslärm sowie eine Geruchsprognose.

Die Probleme aufgrund der Spitzenschallpegelüberschreitungen in der Nachtzeit durch Schlagen von Kofferraumtüren im Bereich des Hotels (MI2a und MI2b) wurden gelöst, indem die Betreiber des Hotels auf eine Nutzung der Parkplätze im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00) verzichten. Im Satzungstext wird ein Hinweis zum Anlagenlärm ergänzt.

Bezüglich des Verkehrslärmes wird eine Festsetzung ergänzt, welche bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gemäß Schalltechnischer Untersuchung vom 30.05.2025 technische Vorkehrungen gemäß der DIN 4109-1, Januar 2018, Schallschutz im Hochbau zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm vorsieht.

Bezüglich des Geruchs wird ein Hinweis ergänzt: Die bestehende Festmiststätte im Norden von MD2 (an der Deisenhofener Straße) ist zu verlegen. Alternativ ist gemäß geruchstechnischem Gutachten vom 28.11.2025 innerhalb der Baugrenzen des nördlichsten Bauraums im MD2 (Kirchstraße 13) darauf zu achten, dass in Bereichen hoher Geruchsbelastung (Geruchsstundenhäufigkeiten von > 15 %) keine offenbaren Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume vorgesehen werden.

Der Beschluss wurde mit einer Gegenstimme gefasst.

Landratsamt München - Naturschutz

Das Landratsamt - Naturschutz gibt Hinweise zur Flächenversiegelung und zum Artenschutz. Die Flächenversiegelung soll möglichst geringgehalten werden. Außerdem sollen Hinweise zum Schutz von Gebäudebrütern, zur Minimierung des Kollisionsrisikos von Vögeln und zur Farbtemperatur in 13.2 aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden im Satzungstext ergänzt. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigte einstimmig den ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern, in der Fassung vom 16.12.2025 mit Begründung in der Fassung vom 16.12.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bebauungsplan Nr. 83 - Historischer Ortskern - Veränderungssperre 1. Änderung

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die 1. Änderung der „Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 - Historischer Ortskern“ mit folgender Änderung:

Kirchstraße 15 (Flurstück 149/1), 15a (Flurstück 149/2), 17a bis 17e (Flurstücke 147, 139/11 (TF), 147/8, 147/11, 147/7, 147/10, 147/6, 147/5, 147/3, 147/4 und 147/9), Deisenhofener Straße 2 (Flurstück 149), Kirchstraße 19 und 21 (Flurstück 145) sowie Kirchstraße 23 (Flurstücke 141 und 220) werden aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre genommen.

Bebauungsplan Nr. 87 - Kirchstraße 19 bis 23 - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Kirchstraße 19 bis 23, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: Fl.Nr. 220/9 Gemarkung Sauerlach
im Westen: Fl.Nr. 220/17, 220/21, 220/20, 220/16, 145/1 Gemarkung Sauerlach
im Osten: Fl.Nr. 139 Gemarkung Sauerlach
im Süden: Fl.Nr. 147/4, 147/5, 147/9, 139/11 Gemarkung Sauerlach

und die Grundstücke Fl.Nrn. 220, 141, 145, 139/13, 139/12 der Gemarkung Sauerlach beinhaltet.

Ferner wird der Geltungsbereich durch den beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, eingegrenzt.

Es ist beabsichtigt, im Baugebiet folgende Gebietskategorien festzusetzen: Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet.

Folgende Planungsziele der Gemeinde sollen durch den Bebauungsplan geregelt werden:

- Festlegung der Gebäudestellung und der baulichen Anordnung

- sonstige bauliche Gestaltung der Grundstücke (z.B. Dachneigung, Wandhöhe, Firstrichtung usw.)

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 87 - Kirchstraße 19 bis 23

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Sauerlach

Auf Empfehlung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.12.2025 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Sauerlach mit den nachstehenden Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO einstimmig festgestellt.

Ergebnisrechnung	€
Ordentliche Erträge	21.757.102,41
Ordentliche Aufwendungen	21.242.460,48
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	514.641,93
Finanzerträge	14.406,80
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	137.356,27
Ordentliches Ergebnis	391.692,46
Außerordentliches Ergebnis	1.940,19
Jahresergebnis	393.632,65

Finanzrechnung	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.839.423,50
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.687.685,75
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.151.737,75
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.382.467,58
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.240.776,15
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.858.308,57
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	543.127,71
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-543.127,71
Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	160.121,96
Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.882.610,57
Endbestand an Liquiditätsreserve	1.793.034,00

Vermögensrechnung (Bilanz)	01.01.2019 in €	31.12.2019 in €
Aktiva	89.133.299,12	90.641.145,85
Passiva	89.133.299,12	90.641.145,85
Allgemeine Rücklage	48.139.466,18	48.139.466,18
Ergebnisvortrag	0,00	0,00
Ergebnisrücklage	1.982.617,93	2.003.135,66
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	20.517,73	393.632,65

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Sauerlach - Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss aus dem Jahresabschluss der Gemeinde Sauerlach zum 31.12.2019 in Höhe von 393.632,65 Euro wird der Ergebnisrücklage zugeführt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Sauerlach - Entlastung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss empfahl in seinem Beschluss zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, der Ersten Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, entsprechend Art. 102 Abs. 3 GO die vorbehaltlose Entlastung der Ersten Bürgermeisterin Barbara Bogner für das Haushaltsjahr 2019.

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sauerlach

Auf Empfehlung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.12.2025 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sauerlach mit den nachstehenden Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO einstimmig festgestellt.

Ergebnisrechnung	€
Ordentliche Erträge	21.534.185,08
Ordentliche Aufwendungen	21.683.291,93
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-149.106,85
Finanzerträge	15.714,29
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	140.118,46
Ordentliches Ergebnis	-273.511,02
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresergebnis	-273.511,02

Finanzrechnung	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.683.628,06
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.083.906,28
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.599.721,78
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.461.616,73
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.381.567,66
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.919.950,93
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	576.913,61
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.423.086,39
Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	-107.772,07
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.793.034,00
Endbestand an Liquiditätsreserve	1.788.119,17

Vermögensrechnung (Bilanz)	01.01.2020 in €	31.12.2020 in €
Aktiva	90.641.145,85	91.333.760,45
Passiva	90.641.145,85	91.333.760,45
Allgemeine Rücklage	48.139.466,18	48.139.466,18
Ergebnisvortrag	0,00	0,00
Ergebnisrücklage	2.003.135,66	2.396.768,31
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	393.632,65	-273.511,02

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sauerlach - Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag aus dem Jahresabschluss der Gemeinde Sauerlach zum 31.12.2020 in Höhe von 273.511,02 € wird mit der Ergebniserücklage verrechnet.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sauerlach - Entlastung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss empfahl in seinem Beschluss zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Ersten Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, entsprechend Art. 102 Abs. 3 GO die vorbehaltlose Entlastung der Ersten Bürgermeisterin Barbara Bogner für das Haushaltsjahr 2020.

Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung Sauerlach - Jahresabschluss zum 31.12.2023

Für den Regiebetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Sauerlach“ wird entsprechend dem aufgestellten Abschluss von Markmiller und Partner mbB, WPG | StBG | RA, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.373.018,98 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 59.002,36 €, unverändert festgestellt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 59.002,36 € wird in die Gewinnrücklage für künftige Investitionen bei der Wasserversorgung Sauerlach eingestellt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich mit einer Gegenstimme gefasst.

Ingrid-Hurler-Stiftung - Ausschüttung für das Jahr 2025

Auf Empfehlung des Kuratoriums der Ingrid-Hurler-Stiftung beschloss der Gemeinderat einstimmig, im Jahr 2025 einen Betrag von 20.000,00 € auszuschütten.

Gemäß der Stiftungssatzung erhalten hiervon je zur Hälfte die Nachbarschaftshilfe Sauerlach e.V. und die gemeinnützigen Träger der Kindertagesstätten/Kinderkrippen in der Gemeinde Sauerlach.

Anträge von KiTa-Trägern auf Fortführung der Arbeitsmarktzulage für das pädagogische Personal ab 2026

Der Gemeinderat nahm von den Anträgen der FortSchritt Bayern gGmbH und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holzkirchen auf Weitergewährung der zusätzlichen Arbeitsmarktzulage für das pädagogische Personal der Kinderkrippe FortSchritt bzw. dem Kindergarten Regenbogen Kenntnis und befürwortet diese.

Den Antragsstellenden wird gestattet, dem pädagogischen Personal in den Einrichtungen ab 01.01.2026 die Arbeitsmarktzulage in Höhe von 150,00 € für Erzieher/Erzieherinnen bzw. 100,00 € für Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen weiter zu bezahlen. Für Teilzeitkräfte darf die Zulage nur anteilig gewährt werden.

Die Zulage wird bis zum 31.12.2027 befristet gewährt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nachbarschaftshilfe Sauerlach e. V. - Neuabschluss der Betriebsträgervereinbarung für den "Hort am Wilden Garten"

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf der neuen Betriebsträgervereinbarung zwischen der Gemeinde Sauerlach und der Nachbarschaftshilfe Sauerlach e. V. für den „Hort am Wilden Garten“ ab dem 01.01.2026 und genehmigte einstimmig diese in der vorliegenden Fassung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Ersten Bürgermeisterin wird beauftragt, die neue Vereinbarung abzuschließen.

FortSchrift gGmbH - Neuabschluss der Betriebsträgervereinbarung für die "FortSchrift Kinderkrippe Sauerlach"

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf der neuen Betriebsträgervereinbarung zwischen der Gemeinde Sauerlach und der FortSchrift Bayern gGmbH für die „Kinderkrippe FortSchrift“ ab dem 01.01.2026 und genehmigte einstimmig diese in der vorliegenden Fassung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Ersten Bürgermeisterin wird beauftragt, die neue Vereinbarung abzuschließen.

AWO Bezirksverband Oberbayern e. V. - Neuabschluss der Betriebsträgervereinbarung für die "KiTa Sternschnuppe"

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf der neuen Betriebsträgervereinbarung zwischen der Gemeinde Sauerlach und dem AWO Bezirksverband Oberbayern e. V. für die „KiTa Sternschnuppe“ ab dem 01.01.2026 und genehmigte einstimmig diese in der vorliegenden Fassung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Ersten Bürgermeisterin wird beauftragt, die neue Vereinbarung abzuschließen.

Antrag der Agenda 21 auf Errichtung eines Zebrastreifens an der Hofoldinginger Straße

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, in Höhe der Verkehrsinsel Schützenstraße/Taubenberger Hof, einen Zebrastreifen über die Hofoldinginger Straße aufzubringen und eine entsprechende Beschilderung aufzustellen.

Der Beschlussfassung erfolgte mit einer Gegenstimme.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter